

Urteilsanmerkung Jagdrecht

Anmerkung zum jagdrechtlichen Urteil

des VG Freiburg i.Br. vom 24.09.2008 (Az. 1 K 430/08)

Abschusspläne für die Schalenwildarten gehören zum herkömmlichen und leidigen Instrumentarium des deutschen Jagdrechts. Ihre Sinnhaftigkeit wird mit guten Gründen zunehmend in Zweifel gezogen; beim Rehwild erproben zur Zeit längerfristige Feldversuche, ob ein Verzicht auf Abschusspläne machbar und tragbar ist. In vielen Fällen gibt es zwar auch heute noch ein – gesetzlich als Ideal postuliertes – Einvernehmen zwischen Grundeigentümern, Forstbehörden und Jägern über die Höhe des vorzunehmenden Abschusses. Zunehmend zeichnen sich aber Konflikte ab, die vornehmlich in geänderten waldbaulichen Anforderungen und in höherem Problembewusstsein von Waldbauern ihren Ursprung finden, aber auch in der Pflichtvergessenheit einiger Jäger. In einem über den konkreten Einzelfall hinaus grundsätzlich bedeutenden und sorgfältigen Urteil hat sich jüngst das Verwaltungsgericht Freiburg zur gerichtlichen Kontrolle eines Abschussplanes geäußert. Die dortigen Ausführungen sind von Bedeutung auch für viele andere Fälle.

In dem konkreten Streitfall hatte die verpachtende Jagdgenossenschaft eines 312 ha umfassenden Jagdbezirks auf Veranlassung eines betroffenen Waldeigentümer-Ehepaares eine Erhöhung des Abschusses für Rehwild im Abschussplan 2007 bis 2009 beantragt (von 72 auf 77 Stück Rehwild), aber nicht erhalten. Das forstliche Gutachten hatte eine mittlere Verbissbelastung auf Tannenverjüngungsflächen festgestellt (21 bis 50%) bei tendenziell zurückgehendem Verbiss im Grenzbereich von mittel bis gering. Aus diesem Grunde war im forstlichen Gutachten empfohlen worden, den bisherigen Abschussplan zu belassen.

Den Widerspruch der klagenden Jagdgenossenschaft, welche eine Erhöhung um 5 Stück Rehwild begehrt hatte, hatte das Regierungspräsidium Freiburg zurückgewiesen, gestützt auf das forstliche Gutachten, und darauf, daß die angeführten Wildschäden nur auf zwei Flurstücke begrenzt seien, während andere

Grundstückseigentümer in den vergangenen Jahren keine Wildschäden angemeldet hätten. Zudem seien auch die früher von den betroffenen Eheleuten angemeldeten Wildschäden nur geringe und keine gravierenden gewesen. Tragbare Wildschäden seien im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinzunehmen, wenn wir hier eine ausreichende Naturverjüngung noch möglich sei.

Hiergegen erhob dann die Jagdgenossenschaft Klage und argumentierte u.a. der gesetzlich vorgesehene Vorrang des Schutzes Waldes sei verkannt worden, die Verbissbelastung liege nach Auskunft der Jagdgenossenschaft in einem nicht mehr hinnehmbaren Bereich.

Die Klage wurde schließlich vom Gericht als unbegründet abgewiesen; der Abschussplan wurde also nicht erhöht, wie es die Klägerin wollte. In der dogmatisch etwas widersprüchlich anmutenden Argumentation des Verwaltungsgerichts liege zwar bei der Festsetzung des Abschussplans weder ein planerisches Ermessen noch ein vom Gericht nicht nachprüfbarer Beurteilungsspielraum vor; dennoch bestehe eine gewisse Bandbreite von Entscheidungsmöglichkeiten, so daß die Überprüfung des Gerichtes sich darauf beschränke, ob die Höhe des festgesetzten Abschusses sich noch in einem vertretbaren Zahlenrahmen befinde. Dies sei hier der Fall gewesen.

Erstens sei zunächst die Sachlage zum Zeitpunkt der Festsetzung des Abschussplanes zu Grunde zu legen, nicht etwa spätere mögliche Veränderungen oder danach eingetretene Wildschäden. Zweitens sei das forstliche Gutachten von wesentlicher Bedeutung. Wenn es wie hier eine tendenziell abnehmende Verbissbelastung konstatiere (was auch der Revierförster bestätigte) und wenn an der Richtigkeit des forstlichen Gutachtens wie zumeist nicht zu zweifeln sei, dann könne bei insgesamt mittlere bis geringer Verbissbelastung für Tanne und geringer Verbissbelastung für Fichte die klagende Jagdgenossenschaft nicht im Hinblick auf ihre Waldeigentümer eine Erhöhung des Abschusses begehren. Drittens folge zwar aus § 21 Bundesjagdgesetz unmittelbar der Vorrang des Schutzes der einzelnen Waldbesitzer und damit der Vorrang der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung vor einer zahlenmäßigen Hege

der den Waldaufbau schädigenden Wildarten, wie das Verwaltungsgericht ausdrücklich feststellt und hervorhebt. Daraus folgt allerdings kein schrankenloser Vorrang des Grundstückseigentümers, sondern dieser hat trotz der hohen Gewichtung waldbaulicher Belange im Interesse der Erhaltung des Wildes ein gewisses Maß an Wildschäden hinzunehmen. Eine gewisse Verbissbelastung ist hinzunehmen, wenn auch das Verwaltungsgericht hervorhebt, daß mit der Klägerin davon auszugehen sei, daß *„längerfristiges Ziel wohl nur eine Belastung im Bereich „gering“ bei allen Hauptbaumarten sein kann.“*

Viertens widerspreche auch der vorliegende Abschussplan diesem längerfristigen Ziel nicht. Zwar brauche die Klägerin mit Recht eine dauerhafte Verbissbelastung im Bereich von mittel bis gering nicht zu tolerieren. Gerade Verbisschäden, wie sie an einem der drei Probepunkte mit 66% festgestellt worden waren, seien überhaupt nicht akzeptabel. Jedoch heiße dies nicht, daß ein solcher inakzeptabler Befund ausschließlich mit den Mitteln einer allgemeinen Erhöhung der Abschusszahl im gesamten Jagdbezirk bekämpft werden müsse, wie es die klagende Genossenschaft verlangte. Vielmehr sei es ein zulässiges und nachvollziehbares Abwägungsergebnis, wenn die Behörde gegen solche begrenzte Wildschäden ohne Erhöhung der Gesamtabschusszahl stattdessen durch eine Schwerpunktbejagung vorgehe.

Das Urteil ist aus jagdlicher wie aus forstlicher Sicht in doppelter Hinsicht zu begrüßen. Einerseits stellt das Verwaltungsgericht in abgewogener Form die Interessen der Waldeigentümer und der Jagdausübungsberechtigten gegenüber und schiebt überzogenen Anforderungen der Verpächter einen Riegel vor. Insbesondere hebt das Urteil klar hervor, daß eine Senkung der Verbissbelastung auf Null weder möglich noch zu realisieren sei, daher auch von Rechts wegen nicht gefordert werden könne, weil jedenfalls ein gewisses Maß von Verbiss wild- und waldbiologisch natürlich und hinzunehmen ist. Andererseits wird deutlich ausgesprochen, dass Verbiss soweit als möglich zu reduzieren ist: eine Belastung auch im Grenzbereich von mittel bis gering brauche von betroffenen Waldeigentümern nicht auf Dauer hingenommen werden.

Daß dennoch in dem konkreten Fall die Klage abgewiesen wurde, lag daran, daß insgesamt für den Jagdbezirk das forstliche Gutachten einen abnehmenden Verbiss konstatiert hatte und daß nur an einem der Probepunkte überhaupt eine Erhöhung stattfand, während ansonsten der Verbiss über die Jahre abgenommen hatte, so daß der Abschuss beibehalten werden konnte. Damit ist nicht gesagt, daß eine denkbare Erhöhung des Abschussplanes, wenn die Behörde dies von sich aus verfügt hätte, unzulässig oder rechtswidrig gewesen wäre. Es bedeutet nur, daß die Jagdgenossenschaft hier keinen **Anspruch** auf eine solche Erhöhung hatte, wenn die Jagdbehörde nach Anhörung der Kollegialbehörde schließlich auf das Konzept einer Beibehaltung mit Schwerpunktbejagung setzte.

Aus Sicht der Betroffenen heißt das, dass mittlere bis geringfügige Schäden einzelner Waldeigentümer diesen nicht das Recht geben, über die Jagdgenossenschaft eine Erhöhung des **Gesamtabschlusses** zu verlangen. Anders verhält es sich dagegen bei hohen Schäden (die hier aber nicht vorlagen); bei starker Verbissbelastung und hohen Schäden wird ein solcher Anspruch auch dann begründet sein, wenn er - wie fast immer – nicht flächendeckend gleichartig im gesamten Jagdbezirk eintritt. Ferner wichtig ist auch die Aussage, daß auf längere Sicht auch ein im Grenzbereich von mittel bis gering liegender Verbiss (also zwischen 20 und 30 %) nicht hingenommen zu werden braucht; auch dies ist eine wichtige Stärkung der Rechte der Waldbesitzer. Einen insgesamt bloß geringen Verbiss (unter 20 %) dagegen muss der Verpächter hinnehmen, auch unter punktueller Mehrbelastung weniger Waldteile, wie dies angesichts der Ernährungsgewohnheiten des Rehwildes typisch ist, und dem muss ggf. mit einer entsprechenden Schwerpunktbejagung der entsprechenden Flächen begegnet werden. In der Regel werden die „Störer“ dann bald erlegt und häufig ergibt sich durch die anders gearteten Nahrungsvorlieben des vierbeinigen Nachfolgers schon dann eine gewisse Entspannung. Dem Urteil ist also insgesamt zuzustimmen.

Rechtsanwalt **Alexander Eichener**

Kanzlei am Justizzentrum
Habsburgerstrasse 114
79104 Freiburg

Tel. 0761 / 21169-11;
Fax 0761 / 21169-69
Email: info@judicium.de